



10.) Als ständiger Ausschuss für Fortführung der Reform der Armen, ist für die Armenverwaltung zu stellen. Dieser Ausschuss ist zu bilden aus den ständigen Ausschüssen der Armenverwaltung der Städte, Gemeinden und Kreise, welche die Armenverwaltung betreffen. Der Ausschuss ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

11.) Die Entscheidung über die Höhe der Beiträge der Armenverwaltung zu den Kosten der Armenverwaltung ist dem Landesrat zu überlassen. Der Landesrat ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Christenstiftung ist der Natur nach zu lassen. I. Der Magistrat wird beauftragt, im Sinne dieser Grundzüge eine Vorstudie über die Organisation der Armenverwaltung zu machen. Diese Studie ist zu machen durch den Magistrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

II. Der Magistrat wird beauftragt, im Sinne dieser Grundzüge eine Vorstudie über die Organisation der Armenverwaltung zu machen. Diese Studie ist zu machen durch den Magistrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

III. Der Magistrat wird beauftragt, im Sinne dieser Grundzüge eine Vorstudie über die Organisation der Armenverwaltung zu machen. Diese Studie ist zu machen durch den Magistrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

zugewandt dem Lande. Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.

Die Natur nach ist die Gemeinde diejenige, welche die Armenverwaltung zu betreiben hat. Die Gemeinde ist zu berufen durch den Landesrat, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu bestätigen hat.